

2345 085

Gesetz: § 242 BGB

Rechtssatz: Die durch die Spaltung Deutschlands und durch Maßnahmen im Ostwährungsgebiet verursachte Unmöglichkeit, über die Einnahmen aus einem im Sowjetsektor Berlins gelegenen Grundstück zu verfügen, befreit den im Westwährungsgebiet wohnenden Grundstückseigentümer regelmäßig nicht von der persönlichen Schuld, für die auf dem Grundstück eine Hypothek bestellt ist.

Aktenzeichen: VII ZR 431/56

Urt. des BGH vom 19. September 1957

Kammergericht

Verkündet
am 19. September 1957
Woitscheck, Justizober-
sekretär

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Hildegard St. [REDACTED] geb. Str. [REDACTED] in B. [REDACTED]
C. [REDACTED], I. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Erna N. [REDACTED] geb. Ni. [REDACTED] in B. [REDACTED], H. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen
das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 9. November 1956 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Kläge-
rin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der notariellen Urkunde vom 29. Dezember 1942 - Nr. 47/1942 der Urkundenrolle des Notars im Bezirk des Kammergerichts Dr. Ernst S. - bekannte Frau Eva W., der unverheirateten Elsa S. ein vom 1. Januar 1943 ab mit 4 1/2 % jährlich zu verzinsendes Darlehn von 15.000 RM zu schulden. Frau W. war damals Eigentümerin des in B.-M., Wo. Straße 98 und 100 (heute Sowjetsektor), gelegenen Grundstücks. Als solche bestellte sie für Fräulein S. eine Darlehenshypothek auf ihrem Grundstück. Zugleich unterwarf sie sich wegen der Ansprüche der Darlehensgläubigerin der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein sollte.

Im Jahre 1943 erwarb die Klägerin das belastete Grundstück. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm sie - offenbar mit Genehmigung der Gläubigerin - die durch die Hypothek gesicherte Darlehensschuld. Im Jahre 1950 zahlte sie zur Tilgung der Schuld 8.000 DM der Deutschen Notenbank (DM-Ost). Darauf wurde im Grundbuch am 2. August 1950 vermerkt: "8.000 RM Teilbetrag gelöscht."

Da die Klägerin in Westberlin wohnte, kam das belastete Grundstück unter die Verwaltung der sog. volkseigenen Wohnungsverwaltung in Berlin-Karlshorst. Diese zahlte seit dem 1. April 1951 auf die Darlehensschuld keine Zinsen mehr. Die im Ostsektor Berlins wohnende Beklagte, die im Wege der Erbaueinandersetzung die Forderung nebst Hypothek erworben hatte, betrieb auf Grund einer ihr von dem Notar Dr. S. erteilten vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 29. Dezember 1942 wegen 7.000 DM-Ost



Kapital und 1.496,25 DM-Ost Zinsen die Zwangsversteigerung in das belastete Grundstück. Das Verfahren wurde jedoch aufgehoben, weil die Beklagte den Versteigerungsantrag zurücknahm. Am 29. März 1956 pfändete der Gerichtsvollzieher Detlefsen im Auftrage der Beklagten wegen 1.496,25 DM-Ost rückständiger Zinsen sowie wegen 23,78 DM BdL Kosten bei der Klägerin in Westberlin eine elektrische Rechenmaschine zu einem gewöhnlichen Verkaufswert von 800 DM BdL.

Die Klägerin hält die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde für unzulässig. Sie ist der Auffassung, die Darlehnsschuld sei, da sie, Klägerin, am Währungsstichtag (26. Juni 1948) in Westberlin gewohnt habe, im Verhältnis 10 : 1 umgestellt und durch die Zahlung von 8.000 DM-Ost im Jahre 1950 getilgt worden. Die Vollstreckung in ihr Westberliner Vermögen verstoße gegen Treu und Glauben. Die Beklagte müsse ihre Befriedigung aus den im Ostsektor Berlins befindlichen Vermögenswerten der Klägerin suchen.

Sie hat beantragt,

- 1) die Zwangsvollstreckung der Beklagten auf Grund der Schuldurkunde vom 29. Dezember 1942 - Urkundenrolle Nr. 47/1942 des Notars Dr. Ernst S., Berlin - laut Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Detlefsen vom 29. März 1956 - DR II Nr. 1400. III. 1955 - wegen einer Forderung von 1.496,25 DM-Ost und 23,78 DM-West Kosten für unzulässig zu erklären;
- 2) die Zwangsvollstreckung aus der von dem Notar Dr. S. erteilten Vollstreckungsklausel vom 8. November 1955 wegen 7.000 DM-Ost nebst 4 1/2 % Zinsen ab 1. April 1951 bis 31. Dezember 1954 in

Höhe von 1.181,25 DM-Ost und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1955 im Betrage von 515 DM-Ost für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß die Klägerin am Währungsstichtage in Westberlin gewohnt habe. Ferner hat sie geltend gemacht, die Zwangsversteigerung habe nicht durchgeführt werden können, weil keine Bieter vorhanden gewesen seien.

Landgericht und Kammergericht haben die Klägerin mit der Klage abgewiesen. Mit der - von dem Kammergericht zugelassenen - Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Im Termin zur Verhandlung über die Revision ist für die Beklagte niemand erschienen. Ausweislich der Akten ist die Ladung zu diesem Termin dem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz der Beklagten am 27. Mai 1957 zugestellt worden. Die Klägerin beantragt, gegen die Beklagte durch Versäumnisurteil zu erkennen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrage der Klägerin, ihrer Revision durch Versäumnisurteil stattzugeben, konnte nicht entsprochen werden, weil die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch bei Berücksichtigung der von der Revision angebrachten Rügen dieses Verlangen nicht rechtfertigen. Vielmehr war das Rechtsmittel durch sog. unechtes Versäumnisurteil zurückzuweisen (§§ 557, 331 ZPO).

1) Ohne Rechtsirrtum haben die Vorinstanzen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erhebung einer Voll-

streckungsabwehrklage bejaht (§§ 795, 794 Abs. 1 Nr. 5, 767, 797 Abs. 4 ZPO). Hiergegen sind von der Beklagten auch keine Einwendungen erhoben worden.

2) In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Kammergericht der Ansicht, die Darlehnschuld der Klägerin sei nach den im sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands geltenden Währungsvorschriften im Verhältnis 1 : 1 in DM-Ost umgestellt (vgl. VI Nr. 18 der VO über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. Juni 1948, abgedruckt bei Harmening/Duden, Die Währungsgesetze S. 512). Das Berufungsgericht folgt mit dieser Auffassung der vom Bundesgerichtshof entwickelten feststehenden Rechtsprechung, daß die Entscheidung darüber, welche Forderung der Beklagten gegen die Klägerin zusteht, davon abhängt, wie die Währungsspaltung auf die Schuld der Klägerin eingewirkt hat. Nach den auf das interzonale Recht entsprechend anwendbaren Grundsätzen des internationalen Privatrechts ist ähnlich den für die Ermittlung des Schuldstatuts geltenden Regeln auch bei der Feststellung des Währungsstatuts zu prüfen, ob sich - mangels ausdrücklicher oder stillschweigender Parteivereinbarung - unter objektiver Wertung der beiderseitigen Interessen ein Schwerpunkt ermitteln läßt, der auf die eine oder die andere Rechtsordnung hinweist, bevor etwa an den Erfüllungsort oder, wenn dieser versagt, an den Wohnsitz des Schuldners am Währungsstichtage angeknüpft werden kann (BGH NJW 1952, 540 f Nr. 5; BGHZ 7,²³¹ 235 und 17, 89, 92 ff). Diese Prüfung hat das Kammergericht dazu geführt, den Schwerpunkt des hier in Betracht kommenden Schuldverhältnisses nach der Lage des belasteten Grundstücks zu bestimmen, weil jedenfalls nach dem Wechsel auf der Gläubiger- und Schuldnerseite für die Weitergewährung des Darlehns die hypothekarische Sicherung, nicht aber die persönlichen Verhältnisse der Schuldnerin maßgebend gewesen sind. Im Hinblick auf

die vorstehend angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die auch in der Rechtslehre Zustimmung gefunden hat (Raape, Internationales Privatrecht 4. Aufl. S. 510, 512; vgl. auch Beuck, Interzonales Recht S. 70 ff; Drobnig, Interzonale Kollisionsnormen in der Gesetzgebung Deutschlands, Rabels Z 1954, 463 ff. 472) und der sich der erkennende Senat anschließt, ist die Auffassung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Hinweis der Revision auf die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 26. Januar 1951 und 3. April 1952 (BGHZ 1, 109, 112 ff und 5, 302, 309 ff) führt zu keiner anderen Beurteilung. Abgesehen davon, daß diese Entscheidungen einen anderen Sachverhalt betreffen, gehen auch sie in Anlehnung an die für das internationale Privatrecht geltenden Grundsätze davon aus, daß für die Bestimmung des Währungsstatuts in erster Linie die Parteiabmachung und in Ermangelung einer solchen der hypothetische Parteiwille maßgebend sei. Daß sie statt dessen als Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Währungsrecht den Wohnsitz des Schuldners am Währungstichtag feststellen, beruht auf den besonderen Umständen des zur Entscheidung stehenden Falles. In dem Urteil BGHZ 1, 113 wird zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in Bezug auf die Währungsumstellung die persönliche Forderung und das sie sichernde dingliche Recht verschiedenen Rechtsordnungen unterstellt werden; es wird aber auch eingeräumt, die wirtschaftliche Verbindung der persönlichen Forderung mit der dinglichen Sicherung könne so eng sein, daß die Forderung dem Recht unterstellt werden müsse, das für die Hypothek gelte (BGHZ 1, 114).

Hiernach ist das Berufungsgericht mit Recht davon

ausgegangen, daß die persönliche Forderung der Beklagten gegen die Klägerin gemäß VI Nr. 18 der auch im Ostsektor Berlins geltenden sowjetzonalen Währungsverordnung vom 21. Juni 1948 im Verhältnis 1 : 1 auf DM-Ost umgestellt worden ist.

3) Der Umstand, daß die Klägerin infolge von Maßnahmen der ostsektoralen Wohnungsverwaltung nach der Währungsumstellung an der Nutzung und der ordnungsmäßigen Verwaltung des belasteten Grundstücks und dadurch an der Bezahlung der Schuldzinsen aus den Hauseinkünften gehindert worden ist, kann zu keinem abweichenden Umstellungsergebnis führen; denn dieses richtet sich naturgemäß nach den Verhältnissen am Tage des Währungsstichtages, nicht nach später eintretenden Ereignissen.

Die gegen die Klägerin getroffenen Maßnahmen lassen die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung auch nicht als unzulässig erscheinen. Die der Vollstreckung zugrunde liegende notarielle Urkunde rührt ebenso wie die der Beklagten erteilte vollstreckbare Ausfertigung von einem in Westberlin wohnhaften Notar her. Das Berliner Gesetz über die Vollstreckung von Entscheidungen auswärtiger Gerichte findet daher auch in seiner teilweise erweiterten Fassung vom 26. Februar 1953 - GuVOBl Bln 152 - auf den hier streitigen Schudltitel keine Anwendung. Der diesem Gesetz innewohnende, im wesentlichen dem Art. 30 EGBGB entlehnte Rechtsgedanke läßt sich auf das Verhältnis zwischen den Parteien auch nicht entsprechend anwenden. Denn daß ein Grundstückseigentümer, der zugleich der persönliche Schuldner eines hypothekarisch gesicherten Darlehens ist, wegen jahrelangen Verzuges mit der Zinszahlung nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen zur Zahlung der Zinsrückstände angehalten wird,

widerspricht regelmäßig weder den guten Sitten noch dem Zweck bestehender Rechtsvorschriften noch den in der Bundesrepublik und in Westberlin geltenden verfassungsmäßigen Grundsätzen (§ 1 des Berliner Gesetzes vom 26. Februar 1955). Etwas anderes kann nicht deshalb gelten, weil der Klägerin durch die Spaltung Deutschlands und durch die im Ostsektor Berlins getroffenen Maßnahmen ohne ihr Verschulden die Ertrügnisse ihres dort gelegenen Eigentums entzogen worden sind. Ein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts, daß ein Schuldner, der durch Eingriffe einer auswärtigen Macht in der Verfügung über einen Teil seines Vermögens beschränkt wird, von der Verpflichtung zur Bezahlung der auf diesen Vermögensteil bezüglichen Schulden freizustellen ist, läßt sich aus Art. 30 EGBGB nicht herleiten. Selbst durch den unverschuldeten Untergang der eine Forderung sichernden Sache wird der Schuldner von den ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen regelmäßig nicht befreit. Es bedarf vielmehr besonderer im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner liegender Umstände, um das Verlangen des Gläubigers auf Erfüllung als unzulässige Rechtsausübung erscheinen zu lassen. Derartige Umstände sind hier nicht erkennbar. Sie können insbesondere nicht darin erblickt werden, daß die Beklagte im Ostsektor Berlins wohnt und daß sie den Antrag auf Verteilung des belasteten Grundstücks zurückgenommen hat. Die Beklagte ist ebenso wie die Klägerin deutsche Staatsangehörige. Sie hat die zur Beschränkung der Verwaltungsbefugnis der Klägerin führenden Maßnahmen weder veranlaßt noch trägt sie dafür irgendeine Verantwortung. Sie kann daher im Hinblick auf die von ihr betriebene Zwangsvollstreckung nicht schlechter gestellt werden als ein Bewohner der Bundesrepublik oder Westberlins. Es besteht auch kein Anlaß, die Beklagte auf die Vollstreckung in das belastete Grundstück zu verweisen.

Eine dem § 777 ZPO entsprechende Vorschrift, wonach der Schuldner der Vollstreckung in sein übriges Vermögen widersprechen kann, wenn der Gläubiger eine bewegliche Sache im Besitz hat, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht für seine Forderung zusteht, ist für das unbewegliche Vermögen des Schuldners nicht erlassen worden. Die Beklagte hat im übrigen ohne Widerspruch der Klägerin geltend gemacht, die Weiterverfolgung des Versteigerungsantrags habe wegen des Fehlens von Bietern und die Pfändung der Mieten wegen der ungünstigen Ertragslage des belasteten Grundstücks keine Aussicht auf eine Befriedigung versprochen. Bei dieser Sachlage kann die im Auftrage der Beklagten vorgenommene Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen der Klägerin nicht als willkürlich bezeichnet werden. Sie ist mithin weder unzulässig noch für die Klägerin schlechthin unzumutbar.

4) Daß die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Nach seinen Feststellungen ist die Klägerin, die in günstigen Vermögensverhältnissen lebt, durchaus in der Lage, ihre Schuld an die mittellose Beklagte aus ihrem in Westberlin befindlichen Vermögen zu bezahlen, so daß zu einer Änderung oder Aufhebung der Schuld der Klägerin unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben kein Anlaß besteht. Auch die von der Klägerin hervorgehobenen besonderen Umstände oder die Höhe der geschuldeten Leistung rechtfertigen keine andere Beurteilung der Sachlage.

Sollte die Klägerin gleichwohl der Ansicht sein, daß die Zahlung der verbleibenden Hauptforderung nebst den rückständigen Zinsen für sie eine unbillige Härte dar-

stellt, so bleibt ihr die Möglichkeit, die richterliche Vertragshilfe für sich in Anspruch zu nehmen. Denn auch für solche RM-Verbindlichkeiten, die nach den für die Umstellung maßgebenden Grundsätzen des interzonalen Rechts auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umgestellt sind, ist das Vertragshilfungsverfahren gegeben (Saage, Vertragshilfegesetz S. 38). Eine solche Entscheidung, für die ein anderes Verfahren vorgesehen und eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kommt aber in diesem Rechtsstreit nicht in Betracht. Der Gewährung von Vertragshilfe stünde schon das Bestreiten des Betrags der Ansprüche der Beklagten entgegen (§ 11 Abs. 1 VHG und Saage aaO S. 133).

5) Hiernach hat das Kammergericht das Verlangen der Klägerin die Zwangsvollstreckung in ihr in Westberlin befindliches Vermögen für unzulässig zu erklären, mit Recht abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer